

Abstimmungsvereinbarung

Zwischen

der Stadt Heidelberg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Beate Weber

- im Folgenden *öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger* genannt -

und

der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG“, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Hans-Peter Repnik, Diether Buchmann und Manfred Sutter, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Duales System Deutschland AG (Systembetreiber) betreibt in der Bundesrepublik Deutschland zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379). Ein derartiges System ist gem. § 6 Abs. 3 S. 4 ff. VerpackV auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Der Text dieses Vertrages gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abstimmung zwischen der DSD AG als Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV und der Stadt Heidelberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV in der Stadt Heidelberg in ihren jeweiligen Gebietsgrenzen.
2. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Systembetreiber berechtigt, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch einen von ihm beauftragten Entsorger erfüllen zu lassen.
3. Der Systembetreiber wird sein System im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den von diesem gegenwärtig oder zukünftig nach § 16 Abs. 1 oder 2 KrW-/AbfG mit Entsorgungsaufgaben beauftragten Entsorgungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich des jeweils vorhandenen kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes betreiben. Die dem Systembetreiber nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten wird der Systembetreiber auch bei der Beauftragung von Subunternehmern bzw. Drittbeauftragten im Sinne des § 16 KrW-/AbfG beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Subunternehmer und Drittbeauftragten sicherstellen. Der Systembetreiber stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb des Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist seinerseits verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

1. Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Heidelberg (Abfallwirtschaftssatzung vom 18.12.1997 in der zuletzt geänderten Fassung vom 26. November 1998 und dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Heidelberg). Die jeweils gültige Satzung und das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept werden dem Systembetreiber von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die zum Systembetrieb erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systembeschreibung

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch den Systembetreiber im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzurichtende bzw. eingerichtete flächendeckende System für gebrauchte Verkaufsverpackungen ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt (Systembeschreibung). Die Anlage 1 und der dort festgelegte Pflichtenumfang sind Bestandteil dieses Vertrages. Die nach § 4 von dem Systembetreiber bzw. dessen Subunternehmer(n) mitzubenuztenden bzw. zu übernehmenden Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind in der Systembeschreibung berücksichtigt.
2. Änderungen des in Anlage 1 beschriebenen Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen darf der Systembetreiber eine Systemänderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. nach einer entsprechenden Änderung dieses Abstimmungsvertrages vornehmen:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhr-rhythmen (Häufigkeit und Art der Durchführung der Sammlung)
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammel-Containern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich die Containerdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert.
 - c) Einschränkungen oder Veränderungen der Abgabemöglichkeiten für private Endverbraucher gemäß § 3 VerpackV
 - d) Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken
 - e) Änderung der für die Sammlung von Leichtverpackungen (Gelbe Tonne/Gelber Sack) angegebenen Regelung bezüglich Abfuhrtage und Einteilung der Abfuhrbezirke.

3. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die berechtigten Interessen des Systembetreibers an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann Änderungen des in Anlage 1 beschriebenen Sammelsystems für gebrauchte Verkaufsverpackungen verlangen, sofern besondere Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Systemänderung erfordern und nicht berechnete Interessen des Systembetreibers entgegenstehen.

§ 4

Mitbenutzung und Übernahme von Einrichtungen durch den Systembetreiber

1. Zwischen dem Systembetreiber und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass – zur Gewährleistung der Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammeisysteme- während der Laufzeit dieses Vertrages die nachfolgend aufgelistete abfallwirtschaftliche Infrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und dessen Drittbeauftragten vom Systembetreiber bzw. dessen Entsorger (auch) für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen genutzt wird. In Wahrnehmung des Mitbenutzungs-/Übernahmeverlangens gemäß § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV gestattet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem Systembetreiber für die Laufzeit dieses Vertrages daher die Mitbenutzung folgender Einrichtungen:
 - Acht Recyclinghöfe im Stadtgebiet Heidelberg (Mitbenutzung für Glas, LVP und PPK)
2. Hinsichtlich Art und Umfang der Mitbenutzung/Übernahme der in Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie der dafür vom Systembetreiber zu übernehmenden Kosten treffen die Parteien bzw. die von ihnen beauftragten Entsorgungsunternehmen gesonderte Vereinbarungen.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber bzw. die von diesen beauftragten Entsorger werden fortlaufend während der Dauer dieses Vertrages die Einzelheiten der parallelen Durchführung der ihnen obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelsysteme (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den parallelen Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Nutzer erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammsysteme darf durch den Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Aus der Sicht der Nutzer müssen sich die Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen des Systems in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in das insgesamt vorgehaltene Sammel- und Entsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
 - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Der Systembetreiber ist verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen, die durch den Betrieb des Systems direkt (hervorgerufen durch den Systembetreiber oder seine beauftragten Entsorgungsunternehmen) oder indirekt (hervorgerufen durch die Systembenutzer) verursacht werden, unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu beseitigen. Hierzu gehören insbesondere die illegale Ablagerung von gebrauchten Verpackungen an Wertstoffcontainern und die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhrungen des Systems liegen gebliebenen gebrauchten Verpackungen.
2. Der Systembetreiber verpflichtet sich, auf Anforderung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgende Nachweise über die im Gebiet des öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten und anschließend der Sortierung bzw. Verwertung bzw. Beseitigung zugeführten Materialien (einschließlich der Entsorgung der Sortierreste) zu erbringen:

- a) Nachweise der Erfassungsmengen im Halbjahr, unterteilt nach Monaten, für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz. Bei erheblichen Mengenveränderungen unterrichtet der Systembetreiber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Möglichkeit vorzeitig .
- b) Nachweise der im Halbjahr angefallenen Sortierreste für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, unterteilt nach Monaten. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz.
- c) Stoffstromspezifische Darstellung der bundesweit oder, falls dies nicht möglich ist, landesweit vom Systembetreiber der Verwertung zugeführten Mengen. Die Darstellung erfolgt gemäß Mengenstromnachweis jahresbezogen und wird unverzüglich nach Ablauf des zweiten Quartals des Folgejahres bereitgestellt. Des Weiteren verpflichtet sich der Systembetreiber, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung die Anlagen zu benennen, in der die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten Verpackungen sortiert werden.

§ 6

Weisungs-, Eingriffs- und Beanstandungsrechte

1. Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von ihm nach § 16 KrW-/AbfG beauftragte Entsorger das Recht, dem Systembetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen unmittelbar Weisungen zu erteilen oder erforderlichenfalls auf Kosten des Systembetreibers selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, in Verträgen mit privaten Entsorgern entsprechende Weisungs- und Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Entsorgers aufzunehmen.
2. Eingriffe nach Abs. 1 sind - falls möglich - vorher anzukündigen, um dem Systembetreiber zu ermöglichen, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.

§ 7

Ausschreibung

1. Sofern der Systembetreiber beabsichtigt, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb seines Systems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, hat das Vergabeverfahren auf Grundlage der Systembeschreibung in Anlage 1 und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu erfolgen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgabe zu ermöglichen, hat der Systembetreiber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Ausschreibungstext rechtzeitig – mindestens jedoch einen Monat – vor Beginn des Vergabeverfahrens vorzulegen. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur zulässig, sofern anderenfalls der Bestand des Systems im Vertragsgebiet gefährdet würde. Der Systembetreiber hat in diesem Fall jedoch die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Situation unverzüglich nach Bekanntwerden unter Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

§ 8

Nicht verwertbare Materialien

1. Der Systembetreiber verpflichtet sich, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der MGB/Säcke) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das System (z. B. stoffgleiche Nichtverpackungen, sonstige beseitigungspflichtige Restabfälle) entgegenzuwirken, soweit nicht in der Freistellungserklärung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Parteien stimmen überein, dass Sammelgemische, die neben Verpackungen aus einem erheblichen Anteil an Restabfällen bestehen, als überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung zu qualifizieren sind. Der Systembetreiber ist berechtigt und verpflichtet, derart fehlbefüllte Sammelbehälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist das Sammelgemisch insgesamt gemäß § 15 KrW-/AbfG zu beseitigen. Bei schwerwiegendem oder nachhaltigem Missbrauch der vom Systembetreiber bereitgestellten Sammelbehältnisse darf der Abfallerzeuger/-besitzer zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System ausgeschlossen werden. Die betroffenen Haushalte sind über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems zu informieren. Über den Ausschluss ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Die Parteien stimmen überein, dass die bei der Sortierung der erfassten Verpackungen entstehenden Reste gemäß den Vorgaben des KrW-/AbfG und der VerpackV zu entsorgen sind.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die lokale Information und Beratung zum System des Systembetreibers erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrenntsammlersysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an den Entsorgungssystemen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dem Systembetreiber bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger bleibt es unbenommen, ergänzende Maßnahmen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 38 KrW-/AbfG) durchgeführt und schließt die Funktion als Anlauf- und Clearing-Stelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Systems ein.
2. Der Systembetreiber liefert dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z. B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien und benennt kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb. Die Einzelheiten sind ggf. in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

§ 10

Kosten

1. Unbeschadet der zwischen den Parteien gesondert abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen zur Kostenübernahme für die Mitbenutzung/Übernahme von Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 verpflichtet sich der Systembetreiber gemäß seiner Pflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV, sich für die gesamte Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung an den Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Containerstandplätze sowie für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 9 Abs. 1 entstehen, zu beteiligen.
2. Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung bleiben einer gesonderten, bis spätestens 31.12.2003 abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten. Dort werden insbesondere auch Regelungen über Höhe, Fälligkeiten und Verzugsfolgen getroffen.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen über notwendige Vertragsanpassungen zu führen.
2. Sofern ein weiterer Systembetreiber beabsichtigt, auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichten, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die berechtigten Interessen des bisherigen Systembetreibers an der ungestörten Durchführung des Sammelsystems besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei einer Abstimmung mit einem anderen Systembetreiber sicherzustellen, dass den Vorgaben der Verpackungsverordnung und den Anforderungen dieser Vereinbarung in gleichem Umfang Genüge getan wird. Die Parteien werden in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der angemessenen Anpassung dieses Vertrages aufnehmen; hierzu gehört auch eine sachgerechte Anpassung der in § 10 geregelten Kostenbeteiligung. Wird einem anderen Betreiber während der Dauer dieser Vereinbarung eine Abstimmung erklärt oder mit ihm eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen, ist der bisherige Systembetreiber unverzüglich zu unterrichten.
3. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungsaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Anpassungsbedarf im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt (z. B. durch Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts), verpflichtet sich der Systembetreiber, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Umstände in dieses Regelwerk aufzunehmen. Soweit europa-, bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben umzusetzen sind, besteht ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung des vorliegenden Abstimmungsvertrages. Vorstehendes gilt beispielsweise für folgende im Vertragszeitraum zu erwartende Veränderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht im Einzelnen abzusehen waren und daher noch nicht im vorliegenden Abstimmungsvertrag berücksichtigt werden konnten:
 - Sortierung des Restmülls im Rahmen der spätestens ab 1. Juni 2005 durchzuführenden Vorbehandlung gemäß TA Siedlungsabfall bzw. den am 1. März 2001 in Kraft getretenden Verordnungen
 - Geplante/voraussichtliche Einrichtung eines/mehrerer Wertstoffhöfe

- Geplante/voraussichtliche Umstellung des Sammelsystems für von....
- Einführung eines Pflichtpfands.

4. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers Anpassungsbedarf, insbesondere wegen der gebotenen Umsetzung europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben, im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinerseits verpflichtet, Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, treten die Bestimmungen mit Unterzeichnung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2006. Die zwischen der DSD AG und der Stadt Heidelberg bis 31.12.2003 geschlossenen Verträge und Entgeltvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
2. Beabsichtigt der Systembetreiber, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus den Betrieb des Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen fortzusetzen, so verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig, mindestens 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1, Verhandlungen mit dem Ziel einer Verlängerung und Fortschreibung des Abstimmungsvertrages aufzunehmen.
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn die zwischen den Parteien nach § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieses Vertrages zu schließenden Entgeltvereinbarungen bis zum 31.12.2003 nicht zustande kommen oder der Systembetreiber mit Entgeltzahlungen, zu denen er nach diesem Vertrag oder nach diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarungen verpflichtet ist, im Verzug ist und wenn eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das vom Systembetreiber betriebene System ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft scheitert.
5. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben weiterhin unverändert bestehen.

§ 13

Salvatorische Klausel; Schriftform

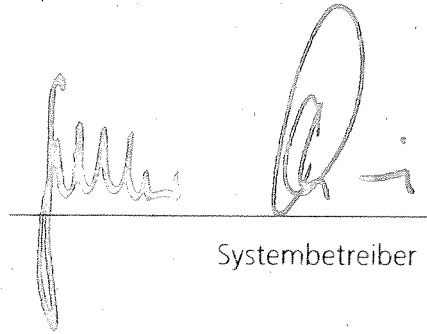
1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 6 Abs. 3 S. 5 VerpackV). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Heidelberg, den 30.01.2003



Beate Weber
Oberbürgermeisterin

Köln, den 26.02.2003



Systembetreiber

Anlage 1

**Systembeschreibung nach § 3
der Abstimmungsvereinbarung**

Vorbemerkung

Die Beschreibung des in dieser Abstimmungsvereinbarung zwischen den Parteien abgestimmten Systems zur Rücknahme von gebrauchten Verkaufsverpackungen gem. § 6 Abs. 3 VerpackV erfolgt auf der Grundlage der derzeitigen Rahmenbedingungen für den Systembetreiber sowie für die Verpackungsrücknahme insgesamt (Stand Juni 2002). Für den Fall, dass sich die in das System einzubeziehenden Verpackungen nach Art und Menge so erheblich reduzieren, dass die finanzielle Tragfähigkeit für die von der DSD AG beauftragten Leistungen oder für das System insgesamt erheblich beeinträchtigt wird, können die Stadt Heidelberg sowie die DSD AG eine Anpassung der Systeme in der Weise verlangen, dass ein reibungsloses Funktionieren der Verpackungsentsorgung insgesamt gesichert bleibt.

Systemanpassungen gleich in welchem Umfang, welcher Art und aus welchem Grund werden nach den Regelungen der Abstimmungsvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 u. 3 sowie § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) vorgenommen.

Die folgende Systembeschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 der Abstimmungsvereinbarung im Vergabeverfahren zugrunde zu legen und ab dem 01.01.2004 bzw. ab dem Zeitpunkt der Neuvergabe anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das zwischen der Stadt Heidelberg und der DSD AG abgestimmte System fortgesetzt.

Die Systembeschreibung enthält die Rahmensystembeschreibung für die Stadt Heidelberg.

Systembeschreibung für die Stadt Heidelberg, BW 037

Glas

(Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas)

Erfassungssystem:

dreifarbgetrenntes Glas (Weiß, Grün, Braun)

Depotcontainer (*Dreikammercontainer*) Bringsystem

Entleerungsrhythmus: mindestens einmal pro Woche. Bei Bedarf auch mehrmals pro Woche mindestens aber so oft, dass ein farblicher Verwurf wegen Überfüllung der einzelnen Kammern ausgeschlossen ist. Nebenstehende Verkaufsverpackungen aus Glas sind mitzunehmen.

Container- /Standplatzdichte:

265 Standorte mit 292 Dreikammercontainern (also circa 25 Standorte mit Mehrfachbestückung wegen hoher Frequentierung)

bis zu fünf Standorte mit Unterflursystemen im Stadtgebiet

Glaserfassung bei den Gaststätten in der Altstadt farbgetrennt mit MGB 240I im Austauschverfahren. (Holsystem)

Wertstoffhöfe:

Auf den von der Stadt Heidelberg betriebenen Wertstoffhöfen (derzeit acht Höfe) ist ebenfalls die farbgetrennte Glassammlung anzubieten.

Standplätze:

Die durch den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) eingerichteten und sauber gehaltenen Standplätze sind zu benutzen (Gestattung im Rahmen der zwischen der DSD AG und dem örE abzuschließenden Entgeltvereinbarungen). Sie sind nach Bedarf in Abstimmung mit dem jeweiligen örE bzw. dessen Beauftragten auszustatten. Über die derzeit bestehenden Containerplätze hinaus können vom jeweiligen örE z.B. zur Berücksichtigung der weiteren Siedlungsentwicklung bei Bedarf zusätzliche Standorte eingerichtet werden.

Standplatzreinigung:

Die Reinigung der Standplätze führt der jeweilige örE oder ein von ihm Beauftragter durch. Sie erfolgt mindestens im wöchentlichen Rhythmus, bei Bedarf bis hin zur täglichen Reinigung. Zusätzliche Reinigungen erfolgen ebenso wie Winterdienst nach Bedarf.

Depotcontainer / Lärmschutzklassen:

Grundsätzlich sind Depotcontainer der Lärmschutzklasse I zu verwenden, in Mischgebieten sowie in Gewerbe- und Industriegebieten sind mit Zustimmung der Stadt auch Depotcontainer der Lärmschutzklasse II möglich.

Die verwendeten Container dürfen das Stadtbild nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigen.

Die Depotcontainer werden nach Bedarf mindestens jedoch jährlich gereinigt; bei Beschädigung oder Beschmierung werden sie unverzüglich repariert, gesäubert oder ausgetauscht. Dabei sind auch die Aufkleber und Beschriftungen (s. oben) zu überprüfen und ggfls. zu erneuern.

Leerungszeiten:

Die Leerung der Depotcontainer erfolgt werktags nicht vor 07:00 und nicht nach 19:00 Uhr, sofern zur Berücksichtigung besonderer Umstände im Einzelfall oder per Ortssatzung nichts anderes bestimmt wird.

Auf die entsprechenden zugelassenen Einwurfzeiten ist an den Containern in geeigneter Weise hinzuweisen.

Die genaue Bezeichnung der Standorte ist den beigegeführten Listen (siehe Anlage 2) zu entnehmen. Die Glascontainer sind bei drohenden Betriebsstörungen auf Weisung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) binnen 24 Stunden zu leeren.

Tourenplanung/Kommunikation und Mängelbeseitigung

Die Leerung der Depotcontainer erfolgt nach zwischen dem öRE und dem Systembetreiber bzw. dessen Entsorger festgelegten Tourenplänen. Die Tourenpläne werden entsprechend der Füllstände der DC permanent zwischen Systembetreiber bzw. dessen Entsorger und dem öRE abgestimmt und dem Fahrer ausgehändigt. Bei jedem Leerungsvorgang werden die Füllstände der einzelnen Depotcontainer nach erfolgter optischer Abschätzung schriftlich oder per EDV vom Fahrer festgehalten. Für Dispositionszwecke, Bearbeitung von Bürgeranfragen und zwecks Information für die DC-Benutzer werden die Standortdaten und die Füllstände über ein eigenes EDV-Programm verwaltet, dessen Schnittstellen nach Vorgabe des öRE vom Systembetreiber bzw. dessen Entsorger zu bedienen sind.

Auf den Containern sind Informationen zum Entsorger des Systembetreibers sowie eine Service-Telefonnummer des öRE für etwaige Nachfragen und Reklamationen von Verbrauchern angebracht. Das Service-Telefon ermöglicht die Anzeige von Mängeln und Reklamationen rund um die Uhr (24 Stunden an allen Wochentagen). Innerhalb der geschäftsüblichen Zeiten (Wochentags von 7.00–17.00 Uhr und freitags bis 16.00 Uhr) stehen in angemessenem Umfang kompetente Ansprechpartner über das Service-Telefon zur Verfügung, außerhalb der vorgenannten Zeiten erfolgt eine Aufzeichnung der Anrufe.

Die Bearbeitung von Reklamationen z.B. durch Überfüllungen wird innerhalb von 24 Stunden erledigt, d.h. auch der vom öRE derart benannte Containerstandort wird binnen 24 Stunden angefahren und der Container geleert und das nähere Umfeld von sammlungsspezifischen Verunreinigungen befreit. Die Übermittlung dieser Aufträge erfolgt schriftlich, per e-mail sowie in dringenden Fällen auch telefonisch durch den öRE an den Systembetreiber bzw. dessen Entsorger. Die Erledigungsmeldung bzw. Bestätigung des abgestellten Mangels erfolgt noch am selben Tag oder spätestens am darauffolgenden Tag schriftlich oder elektronisch (per e-mail) durch den Systembetreiber bzw. dessen Entsorger und wird durch den öRE in das o.g. EDV-Programm eingegeben.

Information / Servicetelefon:

Die Information der Endverbraucher sowie die Abwicklung von Nachfragen und Reklamationen bleibt der Stadt im Rahmen ihrer Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Standorte, für die Standplatzreinigung sowie für die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 9 der Abstimmungsvereinbarung vorbehalten. Der Entsorger hat diesbezügliche Informationen (z.B. Hinweis auf einzuhaltende Einwurfzeiten, Service-Telefon des öRE) sowie Hinweise auf die DSD AG als Trägerin des Systems und die Firma des Entsorgers auf den Containern anzubringen. Die konkreten Benutzerinformationen sind mit der Stadt abzustimmen. Darüber hinaus muss der Entsorger für die Bearbeitung von Nachfragen und Reklamationen, die die Stadt an ihn weitergibt, zu geschäftsüblichen Zeiten (mindestens jedoch Montag-Freitag 8.00Uhr bis 16:00Uhr) erreichbar sein.

Erfassungsmengen:

Die Erfassung der für das System insgesamt sowie für die einzelnen Standorte bereitgestellten Glasmengen ist sicherzustellen. Die Stadt erhält mindestens quartalsweise eine mittels Füllgrad-erfassung erstellte Mengenbilanz, aus der zum Zwecke der ständigen Überprüfung des Container-netzes die Auslastung der einzelnen Standorte ersichtlich wird.

Papier, Pappe und Karton werden im Stadtgebiet Heidelberg wie folgt erfasst:

- Sammlung des Papiers mit 240 l / 660 l und 1.100 l MGB, Farbe blau auf Grundstücken bei Großwohnanlagen
- Sammlung über Depotcontainer: insgesamt 340 Container 1,1 m³ / 2,5 m³ und 5 m³ im Stadtgebiet
- Sammlung auf den Recyclinghöfen der Stadt
- Bündelsammlung in den Geschäftsstraßen
- Holsystem im Citybereich (Stadtteil Altstadt und Teile von Bergheim und Weststadt) – geplant ab 01.01.2004 -

Systembeschreibung für die Stadt Heidelberg, BW 037

Leichtverpackungen (LVP)

(Metalle, Kunststoffe und Verbunde)

Erfassungssystem:

Gelber Wertstoffsack/Gelbe Tonne

Sammelrhythmus: vierzehntägig

Sackausführung: 90 Liter Volumen mit Einzugband

Tonnenausführung: MGB in den Größen 120l, 240l, 660l und 1100l in Signalfarbe gelb oder grauer Korpus und gelber Deckel.

Derzeitiger Behälterstand:	120l MGB	584 Stück
	240l MGB	6169 Stück
	660l MGB	522 Stück
	1100l MGB	1353 Stück

Die bisherigen Anteile Sack/Tonne sind beizubehalten.

Auf Forderung des öRE werden bis zu 50% der 1100l MGB abschließbar mit Einwurflöchern für kleine Wertstoffsäcke ausgestattet. Die Veränderungen an den Behältern bzw. an den Behälterstandorten erfolgen in Abstimmung mit den Mietern und Hauseigentümern im Rahmen der Abfallberatung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Optimierung der abfallwirtschaftlichen Gesamtsituation insbesondere in verdichteter Wohnbebauung. Der Systembetreiber bzw. dessen Entsorger ist nur zur Übernahme der Kosten für die Schließsysteme an den Behältern verpflichtet, darüber hinausgehende Kosten insbesondere der Standplatzgestaltung werden von den Hauseigentümern getragen.

Wertstoffhöfe:

Auf den von der Stadt Heidelberg betriebenen Wertstoffhöfen (derzeit acht Höfe) ist ebenfalls die getrennte Abgabe der einzelnen LVP-Materialien entsprechend der Sortierkriterien für die Sortierung der LVP-Fraktion anzubieten.

Qualität / Menge der Sammelsäcke:

Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, aus LDPE-Folie bestehen und eine Mindeststärke von 22 µm aufweisen. Bei Verwendung von Recyclingmaterial oder bei anderen Ausführungen sind die Anforderungen und Materialeigenschaften von LDPE-Neumaterial der o.g. Ausführung insbesondere bezüglich Reißfestigkeit und Beständigkeit einzuhalten.

Der Aufdruck der gelben Säcke ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit in § 9 der Abstimmungsvereinbarung zwischen der DSD AG und der Stadt Heidelberg abzustimmen.

Die Sammelsäcke sind für die Verteilung an die Haushalte und sonstigen Anfallstellen in ausreichender Stückzahl zu beschaffen. Eine Menge von mind. 25 Säcken pro Einwohner und Jahr ist vorzuhalten und nach Bedarf bereitzustellen.

Verteilung der Sammelsäcke:

Die Verteilung der Sammelsäcke erfolgt über die jährliche Auslieferung einer Grundmenge von 26 Säcken an jeden Haushalt sowie an sonstige Anfallstellen (i.d.R. zum Jahreswechsel) sowie über die derzeit eingerichteten Abgabestellen (Bürgerämter der Stadt Heidelberg sowie Pforten der Abfallanlagen) für den zusätzlichen Bedarf der Endverbraucher. Hierfür ist der Stadt ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Als Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit nach § 9 der Abstimmungsvereinbarung ist die Stadt über die aktuellen Einzelheiten der Verteilung (zeitliche Abfolge, Verteilstellen etc.) zu informieren. Für den Fall, dass vermehrte Nachfragen und Beschwerden die Zuverlässigkeit der Verteilung in Frage stellen, ist der von DSD beauftragte Entsorger verpflichtet, auf Anforderung der Stadt unverzüglich die hinreichende Ausgabe von Gelben Säcken an die Systemnutzer nachvollziehbar zu belegen. Kommt der DSD-Entsorger dem nicht nach oder kann er die notwendige Versorgung der Systemnutzer mit Gelben Säcken nicht glaubhaft machen, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wie bei schwerwiegenden Betriebsstörungen im Sinne des § 6 der Abstimmungsvereinbarung verfahren.

Zur Absicherung einer für die bestimmungsgemäße Nutzung ausreichenden Ausgabe von Gelben Säcken muss der Entsorger gegen ein angemessenes Entgelt die für Abfallsäcke eingerichteten Abgabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mitbenutzen (Bereitstellung der benötigten Stückzahlen auf Anforderung der Kommune durch den DSD-Entsorger; Steuerung der Abgabemenge durch die Kommune im Rahmen einer für die nach Abschluss der Grundverteilung benötigten Menge von 12 Stück pro Einwohner und Jahr).

Gelbe Tonnen:

Entsprechend der einschlägigen Normen für Müllgroßbehälter, Gelbe Tonnen sind anstelle von Gelben Säcken nach Wahl des Grundstückseigentümers aufzustellen. Der Einzug von gelben Tonnen ist nur nach wiederholter Fehlbefüllung/Missbrauch sowie nach entsprechender wiederholter (2-fach) Belehrung/Ermahnung über den ordnungsgemäßen Gebrauch zulässig.

Abfuhrbezirke / Abfuhrtage:

Abfuhrbezirke und Abfuhrtage sind nach den Regelungen der Abstimmungsvereinbarung der Stadt abzustimmen.

Durchführung der Sammlung:

Bereitstellungsort für die Abholung der Wertstoffsäcke ist i.d.R. auch der in der Abfallentsorgungssatzung der Stadt für die Entleerung der Abfallbehälter im Teilservice festgelegte Standort.

Bei den Sammelzeiten sind die Regelungen der Ortssatzung zu beachten.

Information / Servicetelefon

Die Endverbraucher werden im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 9 der Abstimmungsvereinbarung durch den öRE i.d.R. vor Beginn eines jeden Kalenderjahres in geeigneter Weise (Abfallkalender u.ä.) über die Abfuhrtermine informiert. Diese für das Folgejahr verbindlichen Terminregelungen sind vom DSD-Entsorger unter Berücksichtigung feiertagsbedingter Verschiebungen mit der Stadt frühzeitig abzustimmen und i.d.R. bis spätestens 15.10. des Jahres der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung von Nachfragen und Reklamationen der Endverbraucher erfolgt gemäß § 9 der Abstimmungsvereinbarung ebenfalls durch den öRE bzw. dessen Beauftragten über hierzu bei der Stadt eingerichteten Servicetelefone. Der DSD-Entsorger gewährleistet zu den geschäftsüblichen Zeiten (s.o.) die fortlaufende und rechtzeitige Information der der Stadt zu aktuellen Fragestellungen des Systembetriebs (insbesondere zu Fällen nach § 8 Abs. 2 der Abstimmungsvereinbarung) sowie die Bearbeitung der an ihn weitergeleiteten Beanstandungen.

Sammelmengen:

Das Mengenaufkommen, das unter Berücksichtigung von systembedingten Fehlwürfe, von im Jahresverlauf üblichen Schwankungen sowie von insgesamt möglichen Mengensteigerungen tatsächlich für das beschriebene System bereitgestellt wird, ist einzusammeln. Die Vorhaltung ausreichender Sammel-, Sortier- und Restentsorgungskapazitäten ist gemessen an den aktuellen Sammelmen

gen zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 15 % sicherzustellen (Entsorgungssicherheit).

Als eine beiderseitige Kontroll- und Steuerungsmaßnahme im Hinblick auf eine im Widerspruch zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von beseitigungspflichtigen Restabfällen werden durch den DSD-Entsorger weiterhin die für das Gebiet der Stadt Heidelberg getrennt erfassten und verwogenen Sammelmen

gen zeitnah monatlich bereitgestellt.